

Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge hier: Erläuterungen

*Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend
vom 19. November 2001 (9421 A Tgb.Nr. 3443/01)*

*Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
vom 12. Dezember 1990 - 944 A Tgb.Nr. 1001 -(Amtsbl. 1991, S. 173)*

Zu den Schulwanderrichtlinien werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zu Nr. 11 (Beteiligung des Schulelternbeirats)

Die Zustimmung des Schulelternbeirats zu mehrtägigen Schulfahrten ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr muss die Schule bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten das Einvernehmen des Schulelternbeirats einholen (§40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 SchulG). Zu den Grundsätzen kann auch die Festlegung einer Obergrenze der Kosten von Schulfahrten gehören.

Zu Nr. 17 (Radwanderungen)

Abweichend von Nr. 17 der Schulwanderrichtlinien können Radwanderungen mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch unterhalb der Klassenstufe 5 durchgeführt werden, wenn die Eltern dazu ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben. Die Schülerinnen und Schüler sind jedoch verpflichtet, einen Helm zu tragen, und sollen an der Radfahrausbildung und der Lernkontrolle teilgenommen haben. Nach Möglichkeit sind bei der Radwanderung Fahrrad- und Wirtschaftswege sowie Straßen mit geringer Verkehrsdichte zu benutzen.

Zu Nr. 23 (Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt)

Die Zuständigkeit der Schulbehörde ADD, Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt zu genehmigen, wird auf die Schulleitung übertragen.